Franziska Bühler

Von:	Rindlisbacher Claudia, DIJ-AGR-GeM <claudia.rindlisbacher@be.ch>
Gesendet:	Montag, 24. August 2026 15:17
An:	Franziska Bühler
Cc:	Bregy Denise, DIJ-AGR-GeM
Betreff:	AW: Vorprüfung Teilrevision Gemeindeordnung Blumenstein

Guten Tag Frau Bühler

Ich bin auch sehr froh, dass Sie sich gemeldet haben. Ich konnte die Vorprüfung vornehmen und habe folgende Bemerkungen:

Allgemeines
Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Teilrevision des Organisationsreglements. Bei Teilrevisionen dürfen die Artikelnummern nicht geändert werden. Wird ein Artikel wie Art. 9 gelöscht, bleibt der Art. 9 bestehen. Anstelle des Textes steht dann «gelöscht» oder «aufgehoben». Am besten wird jede Änderung mit einer Fussnote versehen (z.B. «aufgehoben[1]»). In der Fussnote steht dann bei einer Aufhebung z.B. «Aufgehoben am xx.xx.xxxx (Beschlussdatum der Gemeindeversammlung)». Wird ein Art. eingefügt bekommt der die Nummer z.B. 11a, mit der Fussnote «eingefügt am xx.xx.xxxx». Das gleiche gilt für Absätze und Buchstaben.

Art. 3 Bst. c
Gemäss Art. 15 Abs. 1 Ihres Entwurfes soll eine externe Revisionsstelle als Rechnungsprüfungsorgan eingesetzt werden. Dies ist rechtmässig. Allerdings empfehle ich Ihnen, die Einsetzung dieser Revisionsstelle anstatt mit einer Wahl nach Art. 3 Bst. c mit einem Beschluss gemäss Art. 4 Bst. h – wie vorher - vorzunehmen:
In der Regel stimmen die Stimmberechtigten der vom Gemeinderat vorgeschlagenen Revisionsstelle zu. Eine eigentliche Wahl (mit verschiedenen zur Wahl stehenden Revisionsstellen) findet nicht statt. Die Revisionsstelle wird also normalerweise im Sinne von ja/nein - wie ein Sachgeschäft - beschlossen.
Würde zudem ein Stimmberechtigter eine andere externe Revisionsstelle vorschlagen, wäre bei deren Wahl nicht klar, ob diese die Wahl annimmt und wenn ja zu welchen finanziellen Konditionen.
Gestützt auf diese Überlegung empfehle ich Ihnen, Art. 3 Bst. c zu streichen und Art. 4 Bst. h zu belassen.

Art. 3 Bst. d
Sie sehen vor, diesen zu streichen. Es ist aber durchaus möglich, dass die Stimmberechtigten im Anhang I bei einer Kommission beim Wahlorgan festlegen, dass die Versammlung die Mitglieder wählt. Ich empfehle Ihnen deshalb, diesen Buchstaben wieder aufzunehmen.

Art. 4 Bst. c
Die Gesetzgebung zum Finanzhaushaltsrecht spricht jeweils von der Jahresrechnung. Ich empfehle Ihnen deshalb, diesen Fachbegriff beizubehalten.

Art. 4 Bst. h
Siehe oben Bemerkung zu Art. 3 Bst. c

Art. 9 Abs. 2
Gemäss Art. 99 Gemeindeverordnung (Art. GV; BSG 170.111) können die Gemeinden durch Reglement von Art. 112 Abs. 2 bis 4 abweichen. Grundsätzlich kann somit Abs. 3 gelöscht

werden. Findet sich jedoch keine Regelung zu diesem Thema im OgR ist unklar, ob es sich um eine echte Lücke im Gesetzestext handelt. Ich empfehle Ihnen deshalb, Art. 9 Abs. 2 nicht zu löschen oder aber festzulegen, wie in einem solchen Falle vorzugehen ist.

Art. 11 Bst. b
Vgl. Bemerkung zu Art. 3 Bst. d
Die Versammlung ist nur zuständig, wenn im Anhang I bei einer Kommission beim Wahlorgan «Versammlung» steht. Steht dort der Gemeinderat, ist dieser gestützt auf Art. 12 Abs. 1 zuständig. Ich empfehle Ihnen deshalb, den Art. 11 Bst. b zu löschen.

Ich entschuldige mich nochmals für die Umstände und die lange Wartezeit. Bei Fragen zur Vorprüfung stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Claudia Rindlisbacher, Rechtsanwältin
+41 31 636 68 79 (direkt), claudia.rindlisbacher@be.ch

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Gemeinden
Nydeggasse 11/13, 3011 Bern
+41 31 633 77 82, www.be.ch/agr

Von: Franziska Bühler <franziska.buehler@blumenstein.ch>
Gesendet: Donnerstag, 20. August 2026 15:53
An: Rindlisbacher Claudia, DIJ-AGR-GeM <claudia.rindlisbacher@be.ch>
Betreff: AW: Vorprüfung Teilrevision Gemeindeordnung Blumenstein

Externe E-Mail. Vorsicht mit Links und Anhängen.
Courriel venant de l'extérieur. Prudence avec les liens et les documents qu'il contient.

Guten Tag Frau Rindlisbacher

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

Somit bin ich froh, war ich so frech, um nachzufragen. Für eine baldige Prüfung sind wir Ihnen sehr dankbar.

Ich wünsche Ihnen eine gute Restwoche.

Freundliche Grüsse

Gemeindeverwaltung Blumenstein
Franziska Bühler, Gemeindeschreiberin

Einwohnergemeinde Blumenstein
Tel. 033 359 60 60
franziska.buehler@blumenstein.ch

Besuchen Sie unsere Homepage:
BLUMENSTEIN

Franziska Bühler

Von: Rindlisbacher Claudia, DIJ-AGR-GeM <claudia.rindlisbacher@be.ch>
Gesendet: Montag, 31. August 2026 07:59
An: Franziska Bühler
Cc: Bregy Denise, DIJ-AGR-GeM
Betreff: AW: Vorprüfung Teilrevision Gemeindeordnung Blumenstein

Guten Tag Frau Bühler

Ich konnte die Teilrevision des OgR erneut prüfen. Die Änderungen sind rechtmässig und genehmigungsfähig. Vollständigkeitshalber erlaube ich mir folgende Bemerkungen:

Art. 3 Bst. d
Sie halten an der Streichung fest. Es ist aber durchaus möglich, dass die Stimmberechtigten im Anhang I bei einer Kommission beim Wahlorgan festlegen, dass die Versammlung die Mitglieder wählt. Ich empfehle Ihnen deshalb immer noch, diesen Buchstaben wieder aufzunehmen.

Art. 9 / 11a / 15 Abs. 3
Ich empfehle Ihnen die Darstellung bei einer Aufhebung bzw. Einfügung wie folgt:

Kreditüberschreitung Art. 9 «aufgehoben»[5]

Wahlen Art. 11a[6]

Datenschutz [3] «aufgehoben»[10]

Art. 11a Bst. b
Vgl. Bemerkung zu Art. 3 Bst. d
Die Versammlung ist nur zuständig, wenn im Anhang I bei einer Kommission beim Wahlorgan «Versammlung» steht. Steht dort der Gemeinderat, ist dieser gestützt auf Art. 12 Abs. 1 zuständig. Ich empfehle Ihnen deshalb immer noch, den Art. 11 Bst. b zu löschen.

Art. 60 Abs. 1 Fussnote
Ich empfehle Ihnen, bei der Änderung eines bereits bestehenden Textes die Fussnote «geändert xx.xx.xxxx» und nur wenn ein neuer Absatz dazukommt «eingefügt xx.xx.xxxx».

Wie Sie bereits festhalten, ist die Auflistung beim Genehmigungsvermerk und das Inhaltsverzeichnis noch anzupassen. Es ist ebenfalls zu prüfen, ob die Fussnote bei jeder Änderung eingefügt wurde (z.B. Art. 4 c, d, und f, Art. 14 Abs. 3, Art. 65 und Art. 66 Abs.2).

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Claudia Rindlisbacher, Rechtsanwältin
+41 31 636 68 79 (direkt), claudia.rindlisbacher@be.ch

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Gemeinden
Nydeggasse 11/13, 3011 Bern
+41 31 633 77 82, www.be.ch/agr